LIBRAIRIE
LIPSCHUTZ
28, Rue Lamartine
PARIS

Digitized by the Internet Archive
in 2016 with funding from
Boston Public Library

https://archive.org/details/gildmeistersguta00baum

HARVARD
UNIVERSITY
LIBRARY
57*71
609

Gildemeisters Gutachten.

Zur besseren Orientirung, lassen wir nachstehend Gildemeisters Gutachten, nach der judenfeindlichen Deutschen R.-Ztg. zu Bonn, sowie deren redactionelle Bemerkungen, unverkürzt und ohne jeden Zusatz hier folgen.

Herausgegeben

von

Moritz Baum.

Frankfurt a. M., 26. Juni 1884.

Jud 3260.33.48

Der Schulchan aruch und was daran hängt

Herr Prof. Gildemeister hat in der „Bonner Ztg." sein in dem Isaakiade-Processe abgegebenes gerichtliches Gutachten veröffentlicht. Dasselbe lautet:

Die Frage, was der Schulchan -aruch für ein Buch sei und welche Autorität ihm innewohne, erfordert zunächst einen kurzen Rückblick auf die Entwickelung der jüdischen Rechtsquellen.

Die Grundlage des jüdischen Rechtssystems ist natürlich die Thora, bei uns populär Bücher Mosis genannt. An sich war diese nicht geeignet, alle bestimmten Fälle zu entscheiden; Recht und Moral gehen durcheinander und erst später wollte man, obschon Thora nicht Gesetz, sondern Lehre heißt, auch die zahlreichen moralischen Vorschriften zu Gesetzen stempeln. Ein Beispiel: wenn es 3. Mos. 19,9. 23, 22 heißt: Bei der Ernte soll man die Ecke (peah) des Ackers zu Gunsten der Armen unabgeerntet stehen lassen, so ist das eine Mahnung zur Wohlthätigkeit, die gerichtlich nicht exequirbar ist, ehe nicht feststeht, welche Arten von Früchten, in welchem Umfang, zu welcher Zeit u. s. w. davon betroffen werden. Dergleichen Bestimmungen enthält die Mischna, der erste Theil des Talmuds; sie beruhen auf den Meinungen der maßgebenden Lehrer, zum Theil auf sehr spitzfindigen, wie z. B. ganz ernstlich darüber verhandelt wird, was zu geschehen habe, wenn auf einem Acker nur eine einzige Aehre gewachsen sei. So bildete sich allmählich eine umfassende Sammlung, von der man fingirte, Gott habe sie den Aeltesten auf dem Sinai mündlich mitgetheilt und sie sei durch die langen Jahrhunderte blos mündlich fortgepflanzt. Die Mischna ward etwa gegen 300 abgeschlossen und zum unveränderlichen Gesetz gemacht. Aber nun wiederholte sich die Sache: die Gelehrten erklärten in gleicher Weise in den Schulen den Text der Mischna casuistisch und diese Erklärungen wurden gesammelt in dem zweiten Theil des Talmud, der Gemara. Sie enthält ihre Disputationen

und Zänkereien, in die viel Anderes eingemischt ist, pêle-mêle in möglichst unsystematischer Form. Aus den verschiedenen Meinungen wurde dann eine für die richtige erklärt, oft steht schon gleich dabei: dies und das ist die halâcha, die geltende Meinung, das geltende Recht, oft nicht, und in diesem Fall ward sie von den Späteren, in der Regel wohl nach dem Ansehen des entscheidenden Rabbi, bestimmt. Die Gemara wuchs an bis zum sechsten Jahrhundert oder später zu einem umfangreichen Corpus, das, mit einigen Ergänzungen und Commentaren, in den gewöhnlichen Ausgaben zwölf starke Foliobände füllt. Dies Werk konnte bei seiner Unordnung und wegen seines Umfanges schwer zum praktischen Gebrauch dienen, wollte man die für den augenblicklichen Gebrauch passende Entscheidung ermitteln, trotz der ungemeinen Gedächtnißübung jener Zeit und bei den Unvollkommenheiten des handschriftlichen Bücherwesens. So entstand das Bedürfniß, die nackten Gesetze, ohne die Disputationen und Motive auszuziehen und systematisch zu ordnen. Mehrfache Versuche wurden gemacht, die auch nicht befriedigend ausfielen. Das geschickteste und beste Werk dieser Art war das des von den Juden für ihren größten Gelehrten erachteten Maimonides; aber auch gegen ihn erhob sich wegen seiner, hier übrigens wenig hervortretenden philosophischen Richtung Opposition; namentlich aber hatte er alle gar nicht mehr anwendbaren Bestimmungen aufgenommen, die sich auf die einstigen Verhältnisse in Palästina bezogen, auf den Tempeldienst, auf das Agrarwesen, z. B. jene peah, das Sabbatjahr u. dgl. mehr. Zugleich aber nahm die Entwickelung des Rechtes durch Erklärung des Talmuds und Zusätze ihren Lauf und allmählich fühlte man das Bedürfniß eines neuen Codex, der nur die noch geltenden und anwendbaren Bestimmungen enthalte, und nach mancherlei Vorarbeiten, kamen diesem im sechszehnten Jahrhundert gleichzeitig zwei große talmudische Autoritäten entgegen, Joseph Karo in Adrianopel und Safet, und Moses Isserles in Krakau. Karo gab sein Werk unter dem Titel Schulchan aruch zuerst (im Jahre 1565) heraus und dem Isserles blieb nunmehr nur übrig, aus seiner Arbeit zu den einzelnen Paragraphen Karo's Zusätze zu machen, die denn in die Ausgaben des Schulchan aruch eingefügt sind und gleiche Autorität, wie dieser selbst, haben. In diesem Werke waren alle antiquirten, auf Palästina bezüglichen Vorschriften weggelassen und blos das jetzt Anwendbare gegeben.

Tendenz und Charakter des Werkes ist, das ganze Leben

des Juden bis in die geringsten Einzelheiten (ein ganzer Abschnitt handelt über das richtige Verhalten auf dem Abtritt) auf das Strengste zu regeln; auf das Strengste, nur wird vielfach hinzugesetzt: nur wenn ein Profit zu machen stehe, könne man auch von dem Gesetze abweichen oder man dürfe zum Schaden der Gojim allerlei sonst Verbotenes thun, übervortheilen, Irrthümer benutzen, wenn es nur keinen Eclat gebe, nicht bekannt werde.[1]) Alles was

---

[1]) Gemeint waren einige auch in dem Flugblatt mitgetheilte, aber nicht zur Verlesung gekommene Paragraphen, die wörtlich so lauten: O. ch. 539, 7: An den Zwischenfeiertagen den Akum auf Zins zu leihen (während sonst Geschäfte verboten sind) ist erlaubt, sowohl solchen, welche gewohnt sind anzuleihen (die ständige Kunden sind), weil dies keine Sache des Verlustes ist (man sonst sie als Kunden verlöre), als auch denen, welche nicht gewohnt sind anzuleihen (nur einmal kommen). Nur (gleichsam zur Sühne der Uebertretung) nimmt man die Zinsen der ersten Woche und gibt sie zur Freude des Festes aus. — Ch. m. 259, 1: Wer das Verlorene eines Israeliten sieht, ist verpflichtet, sich damit zu befassen, um es dem Eigenthümer zurückzugeben. 266, 1: Aber das Verlorene der Akum ist erlaubt (zu behalten), denn es steht geschrieben: Das Verlorene deines Bruders (also nicht des Akum), und wer es zurückgibt, begeht Sünde, weil er die Macht der Uebertreter stärkt und ihr Vermögen dadurch vermehrt. Wenn er es jedoch zurückgibt, um den Namen Gottes zu heiligen, damit man die Israeliten preist und erfährt, daß sie ehrliche Leute sind (dies ist also mit der Heiligung des Namens Gottes gemeint!), so ist das löblich. An einem Orte, wo der Name Gottes profanirt werden würde, ist das Gefundene des Akum verboten (zu behalten), und man ist schuldig, es zurückzugeben. 2: Man ist schuldig, das Verlorene eines Juden zurückzugeben, wenn er auch ein Gottloser ist und Trefe speist; aber thut er dies aus Trotz als ein Epicurus, so darf man es ihm so wenig wie dem Akum zurückgeben. — Ch. m. 227: es ist verboten seinen Genossen (d. h. Mitjuden) beim Kaufen oder Verkaufen zu übervortheilen. Bei dem Akum findet keine Uebervortheilung statt, denn es ist geschrieben: (und übervortheilt nicht) jeder seinen Bruder (also dürfe man den Nicht-Bruder übervortheilen). Ein Akum, der einen Israeliten übervortheilt hat, muß die Uebervortheilung erstatten nach dem Recht Israels, denn dieser kann keinen Vorzug vor dem Israeliten (der dem „Bruder" erstatten muß) haben. — Ch. m. 183, 7: Wenn einer mit einem Akum einen Handel macht und es kam ein Anderer und half und betrog den Akum in Maß, Gewicht oder Zahl, so theilen sie den Gewinn, mochte der Helfer es um Lohn oder umsonst thun.— Ch. m. 183, 7: Hat einer seinen Boten gesandt, um Geld in Empfang zu nehmen, und irrt sich der Akum und gibt ihm mehr, so gehört alles dem Boten. 8: Hat einer dem Boten Geld gegeben, um eine Schuld zu bezahlen, und der Verkäufer hatte sie vergessen, so muß er das Geld dem Absender wiedergeben und darf nicht denken: ich will warten, ob sich der Akum vielleicht erinnert, und darf es auch nicht gleich auszahlen, um den Namen Gottes zu heiligen. — Ch. m 176, 12: Hat einer einen anderen engagirt, Handelsgeschäfte zu treiben mit seinem, des Ersteren, Vermögen, und mit der Bedingung, daß alles Gefundene, das in seine Hand komme, dem Engagirten gehören solle,

sich nicht auf die civilrechtlichen Verhältnisse unter einander oder auf ihre Ceremonien bezieht, ist darauf berechnet, die größtmögliche Entfremdung und Absonderung von den Gojim zu erreichen und auch die noch so harmloseste Annäherung zu verhindern (z. B. J. d. 112: Hausbrod darf man von den Gojim nicht kaufen, weil das zu einer Verschwägerung führen kann, wohl aber Bäckerbrod, (weil der Bäcker an Jeden verkauft und so kein Anlaß zu einer Annäherung ist); ebenso wird Alles aufgeboten, um das, was man jetzt Klassenhaß nennt, gegen die Gojim zu schüren (z. B. werden in vielen Gesetzen die Christen so dargestellt, als hätten sie weiter nichts im Kopf, als einen Juden zu ermorden. [1])

Das Buch ist überall auf die früheren Quellen gegründet, es ist fast blos Sammlung der bestehenden Bestimmungen; vor Allem basirt es auf dem Talmud, dessen Gesetzvorschriften darin so aufgenommen sind, daß Inhalt des Talmud und des Schulchan aruch sich vollständig decken.

Das Buch ist alsbald das bindende Gesetzbuch für alle Juden geworden, die nicht innerlich vom Judenthum abgefallen sind. Allerdings gibt es ja Viele, die sich von Haltung der Gebote selbst dispensiren; aber auch diese halten sonst

---

und dieser cassirt schon bezahlte Schulden von einem Akum ein, so ist dies durchaus etwas Gefundenes (gehört also dem Bevollmächtigten), weil eine ausgezahlte Verschreibung keinen Werth hat, als den Preis des Papiers. — Ch. m 256, 3: Wenn ein Kranker (Proselyt) testamentarisch verfügt, einem Akum etwas zu schenken, so hört man nicht auf ihn, weil dieser wäre, wie einer der verfügt, mit seinem Vermögen eine Sünde zu begehen. — J. d. 151, 11: Es ist verboten einem Akum, der nicht ein guter Bekannte ist, umsonst Geschenke zu geben. — Ch. m. 283, 1: Wenn ein Israelit einem Akum schuldig ist und letzterer stirbt und kein Akum weiß darum, so ist er nicht schuldig, den Erben des Akum Zahlung zu leisten. — J. d. 239, 1: Wenn ein Jude einen Akum bestohlen hat und sie verurtheilen ihn, daß er in Gegenwart der übrigen Juden schwöre und diese wissen, daß er einen Meineid schwört, so müssen sie ihm auflegen, daß er sich mit dem Akum vergleiche und nicht falsch schwöre, auch wenn er zum Eide genöthigt würde, weil dann Entweihung des Namens Gottes entstehen könne (wenn es bekannt wird). Und wenn er gezwungen ist, und auf keine Weise Entweihung des Namens Gottes entstehen kann (es nicht bekannt werden kann), so macht er in seinem Herzen den Schwur ungültig, weil er zum Eid gezwungen ist. —

[1]) Z. B. J. d. 156: Man läßt sich nicht das Haar scheeren außer an einem Ort, wo Menschen sind, oder wenn der Akum glaubt, daß der Israelit ein angesehener Mann ist. — J. d. 151, 1: Eine Akum soll ein israelitisches Kind nicht in ihrem Hause säugen; (thut sie es in dem eines Juden), so darf man es während der Nacht nicht mit ihr allein lassen: Motiv aus der zu Grunde liegenden Talmudstelle: weil sie, die Nichtjüdin, des Mordes verdächtig sei; sie bestreiche die Brustwarze mit Gift.

um so zäher an dem in dem Buch proklamirten nationalen Judenthum. Eine Reihe von Vorschriften sind nach den Einrichtungen unserer Staaten ganz unausführbar geworden; wo aber die Juden compact unter eigner Gerichtsbarkeit leben, in Polen, Galizien, Rußland, im Orient, steht alles in voller Geltung. In der juristischen Literatur gehen alle die zu vielen Hunderten, ja Tausenden zählenden Responsa, die gewissermaßen unsere Urtheile ersetzen, vom Schulchan aruch aus; den in ihm enthaltenen Decisionen darf nur dann widersprochen werden, wenn sich aus dem Talmud eine richtigere Auffassung erweisen läßt. Einen ungefähren Maßstab für die allgemeine Geltung liefert auch die Verbreitung. In Fürst's jüdischer Bibliographie 1851 sind ca. 15 vollständige Ausgaben mit oder ohne Commentare des umfangreichen Buchs (in Amsterdamer Ausgaben ca. 2400 Seiten Octav engsten Druckes, wobei die Hälfte Commentar ist), 55 der einzelnen vier Theile und 116 besonders gedruckte Commentare zu einzelnen Theilen aufgezählt; der Catalog des Britischen Museums von 1870 führt 175 Ausgaben theils des Ganzen, theils einzelner Theile, theils Commentare und Erläuterungsschriften auf.

Allerdings kann ich ja diese Aussage nicht aus persönlicher Wahrnehmung machen; ich müßte daher Zeugnisse aus der Literatur anführen, deren sich eine große Menge, sowohl hebräisch, wie deutsch von competenten Juden geschriebene, zusammen bringen ließe. Es wird genügen, die beiden bedeutendsten und von den Juden als classisch anerkannten neueren Geschichtsschreiber der Juden vorzuführen: Jost, Lehrer in Frankfurt, jetzt verstorben, der eine Geschichte des Judenthums in 10 Bänden, später eine solche in 3 schrieb, und Graetz, a. o. Professor in Breslau, von dem eine in 11 Bänden vorliegt.

Jost, Geschichte des Judenthums und seiner Sekten III. 1851. S. 129 sagt: „Joseph Karo † 1575. Dieser ausgezeichnete Mann . . . . bildet einen Abschnitt in der Religionsgeschichte, welche seitdem bis an das Ende des achtzehnten Jahrhunderts fast ohne Widerspruch sein Ansehen anerkannte, das noch jetzt großentheils entscheidende Geltung hat." — S. 130: „Neun Jahre später (1551) beendigte er . . . . den Schulchan aruch, welches trefflich bearbeitete Werk als Handbuch in allen Schulen der Juden eingeführt wurde und nach dessen Bestimmungen man sich überall richtete." — S. 133: „Das Judenthum, als Gesetzübung und Bekenntniß betrachtet, hatte in Karo's Schriften seinen vollen Ausdruck und so entschiedene Anerkennung gefunden, daß

dessen Werke bald als eine neue Offenbarung verehrt wurden. Sie hatten den Vorzug, daß sie . . . . nur das ausführbare Gesetz nach den besten Quellen . . . . vorführten. Daher ward er auch nirgends bekämpft, vielmehr wurden seine Werke bald weithin verbreitet. Zu dem überraschenden Erfolg trugen vorzüglich bei Jakob Castro . . . und Mose Isserles († 1573), Rabbiner in Krakau . . . Man kann in der That kaum noch eine neue Gestaltung der Gesetzlehre erwarten."

Graetz, Geschichte der Israeliten IX. 2. Aufl. 1877. S. 414: „Karo gab seinem Werke den Charakter eines Gesetzbuches;" — S. 415: Karo's Codex wurde allsogleich mit Freuden aufgenommen, verbreitet und als unverbrüchliche Norm festgehalten, in der Türkei, im ganzen Orient, in Italien und auch in Polen . . . . Durch Karo erhielt das Judenthum diejenige feste Gestalt, die es bis auf den heutigen Tag bewahrt hat . . . . Seine rabbinischen Schriften sind Gemeingut der Judenheit geworden und haben ihr die religiöse Einheit gegeben." — S. 454: „Auch Isserles fühlte das Bedürfniß, das weithin zerstreute Material des rabbinischen Judenthums zu sammeln und abzuschließen. Da ihm aber Joseph Karo darin mit Abfassung seines Codex zuvorgekommen war, so blieb ihm nur übrig, Anmerkungen und Berichtigungen daran anzubringen. Denn er vermißte darin manche Elemente, namentlich die Berücksichtigung deutscher rabbinischer Autoritäten und Bräuche. . . . Seine Entscheidungen fanden allsogleich völlige Anerkennung und bilden bis auf den heutigen Tag für die deutschen und polnischen Juden und was dazu gehört, die religiöse Norm, das offizielle Judenthum."

Es ist wohl zu sagen versucht worden, der Schulchan aruch könne deshalb nicht ein Gesetzbuch sein, weil es an einem eigenen Einführungsact fehle. Dieser Einwurf geht von den uns geläufigen Vorstellungen aus, verkennt aber die jüdischen Verhältnisse. Die Juden hatten keine oberste Centralbehörde. Die Autorität lag bei den einzelnen Rabbinern oder Corporationen, die aber eben selbst an den Talmud gebunden waren, und höchstens gab es größere Synoden in den einzelnen Ländern und Provinzen. Von solchen ist auch verschiedentlich der Schulchan aruch als einzige Richtschnur eingeschärft worden. Es war die allgemeine Zustimmung, die ihn zum Gesetzbuch machte, man erkannte in ihm den adäquatesten Ausdruck der jüdischen Denkart, des specifischen Judenthums und er fand deshalb, wie Jost sagt, fast keinen Widerspruch. Herr Moritz Baum, früher hier in Bonn, sagt in einer ganz kürzlich erschienenen Broschüre: Ein wichtiges

Kapitel Ff. 1884 S. 4, in Bezug auf die Aeußerung des jüdischen Sachverständigen in dem bekannten Münsterer Proceß: „Mir ist nicht bekannt, daß der Schulchan aruch von Rabbinern als das richtige Gesetzbuch erklärt ist", Folgendes: „Eine Erklärung der Rabbiner im Sinne des Herrn T. erschiene nicht allein nicht von Nöthen, sondern gar nicht statthaft: Der Schulchan aruch hängt keineswegs von einer Genehmigung der Rabbiner ab (die gesammte Judenschaft hat ja denselben durch eine lange Praxis als deren Gesetzbuch sanctionirt); umgekehrt aber hängen die Rabbiner vom Schulchan aruch ab, da dieselben gehalten sind, über ihre Kenntniß dieses Gesetzbuchs Prüfung abzulegen."

Auch bei uns fehlt es nicht an Analogien. Das Decretum Gratiani, eine Privatarbeit, bürgerte sich durch seine Vorzüge überall ein, so daß es ohne ausdrückliche Vorschrift unbestrittenes Rechtsbuch ward und ihm die Decretalen angehängt wurden. Andere Analogien würden sich aus dem Gebiete der arabischen Rechtsgeschichte beibringen lassen. Ja bei der babylonischen Gemara selbst fehlt jede Nachricht über eine eigene Einführung und Gültigkeitserklärung.

Die zweite vorab zu erledigende Frage ist die nach dem Sinn der in der Flugschrift gebrauchten Ausdrücke Gojim und Akum.

Goi hat zuerst den allgemeinen Begriff Volk und bezeichnet im Plural Gojim die Völker außer Israel, die ja keinen israelitischen Cultus haben. Im spätern Hebräischen wird aus ihm ein neuer Singular gebildet Goi, ein einzelner Nichtisraelit. Synonym sind eine Anzahl ähnlicher Worte: Fremde, Andere, Völker der Welt, fremder Dienst, Götzendienst, Akum und noch andere, die alle ganz ohne Unterschied gebraucht werden, so daß nicht blos der Schriftsteller damit wechselt, sondern auch die Ausgaben sie beliebig vertauschen. Also Nichtjuden; also auch Christen. Weiß doch Jeder, was „Goi, Schabbas-Goi" u. dgl. im Munde unserer heutigen Juden bedeutet.

Die Juden haben die Gewohnheit, häufige, besonders technische Wörter, Namen u. dgl. abgekürzt zu schreiben und auszusprechen, indem sie blos die Anfangsconsonanten hinsetzen und diese, statt daß wir Punkte dazwischen stellen, mit beliebigen Vocalen aussprechen. Rabbi Mosche Bar Majemon wird RMBM geschrieben und Rambam gesprochen. Ein solches Wort ist Akum: es sind die Anfangsbuchstaben von Obede Kochabim U Mazzalot: „Diener (resp. Dienst), Verehrer der Sterne und Thierkreiszeichen". Die Benennung wird in der Mischna gebraucht und bezieht sich hier überall auf die

heidnischen Religionen, da das Christenthum noch nicht in den Gesichtspunkt der Mischna fällt, nicht aber blos auf eigentlichen Sterncultus und Astrologie, sondern auf die Griechische und Römische Religion, mit der die Juden jetzt in so lebhafte Beziehung gekommen waren. Es heißt also überhaupt Götzendienst und daher jeder nicht israelitische Cultus oder alle Nichtjuden. Sie gebraucht auch gern den gleichbedeutenden Ausdruck aboda zara fremder Cultus, abodat elilim Götzendienst, welche Worte im alten Testament technisch sind von den Götzen der Kanaaniter. Die Mischna nennt als Feste der „Götzendiener" Kalenden, Saturnalien u. s. w.; die Gemara an ihrer Behandlung der Stelle rechnet ohne Weiteres dazu „den Tag des nozeri, des Nazareners", den Sonntag. Bezeichnen die Worte also alle Nichtjuden, so versteht sich von selbst, daß die Christen mit eingeschlossen sind[1]). Es läßt sich nur aus den Umständen entscheiden, wo diese allein gemeint sind.

Seit man christlicher Seits eine solche Benennung übel empfunden, haben die Juden — und das gehört zu dem System der Täuschungen, womit sie harmlose Christen im Dunkel zu erhalten suchen[2]) — geleugnet, daß unter Akum auch die Christen zu verstehen seien; es seien nur die alten Sternanbeter gemeint. So steht in oder vor manchen hebräischen Büchern, vielleicht wegen der Censur, ein Passus abgedruckt, in dem sie sagen, sie behielten nur aus Pietät und Gewohnheit den alten Ausdruck Akum bei, es seien aber durchaus nicht die Christen damit gemeint, denn diese

---

[1]) Herr Rabbiner Philippson will in Nr. 156 d. B. Z. glauben machen, da der „Talmud" in Babylon geschrieben sei und damals keine Christen in Babylon gewohnt hätten (!!), so könnten Aussprüche desselben nicht gegen Christen gerichtet sein. Wozu ein solches Versteckenspielen, das ja gleich aufgedeckt werden kann. In obiger Stelle des babylonischen Talmud ist ja so namentlich wie möglich von Christen die Rede; es wird gelehrt, eine Zeit vor und nach dem Sonntag darf man mit den Götzendienern keine Geschäfte machen. Schon deshalb, wenn es nicht sonst feststände, müssen Christen dort gewohnt haben, weil man mit ihnen Geschäfte machte.

[2]) Ein Stück dieser Art spielte am 5. Juni d. J. in Berlin, wo eine ganze Rabbinerversammlung glauben machen wollte, die Worte rea „Genoß", in der Gesetzsprache „Volksgenoß, Mitjude" (unglücklich oft bei uns mit dem mehrdeutigen proximus, Nächster übersetzt) und ger „Fremdling", ein staatsrechtlicher Begriff, denjenigen Fremden bezeichnend, der sich von selbst in die Rechtssphäre Israels begibt und gegen gewisse Unterwerfungen unter das jüdische Gesetz gastlichen Schutz genießt (später geradezu „Proselyt"), umfaßten alle Menschen. Näheres ist hier nicht am Ort und die Sache längst (selbst von den alten Juden im Talmud und an vielen Orten) richtiggestellt.

glaubten ja an die Schöpfungsgeschichte, den Auszug aus Aegypten und andere alttestamentliche Erzählungen, wie sie selbst. Als im Jahre 1763 der unter den Juden berühmte Oberrabbiner der Gemeinde Altona-Hamburg-Wandsbeck, Jonathan Eibeschütz, der vielleicht Ursache hatte, sich die dänische Regierung gegen allerlei Anfeindungen zu Freund zu halten, eben dasselbe in der Vorrede eines seiner Bücher geäußert hatte, fiel sofort der eben so berühmte, aber noch viel orthodoxere Jakob Emden über ihn her und hielt ihm vor: das könne er nur aus Schmeichelei gegen die Christen gesagt haben; Akum blieben die Christen nach wie vor.

Aber 1) Akum heißen alle Nichtjuden, und da die Christen keine Juden sind, müssen sie nothwendig auch Akum sein. Nie findet sich irgendwo in den Gesetzen Akum und Christ in Gegensatz gestellt, wie doch dann zu erwarten wäre. Wenn sich die Gesetzbücher so viel mit den Sterndienern beschäftigen, sollten sie nie von den ja ganz anders in ihre Verhältnisse eingreifenden Christen sprechen?

2) Ausdrückliche Erklärungen der maßgebendsten Rabbiner stoßen die Ausflucht um. Maimonides z. B. (Comm. z. Ab. zara 1, 3.) sagt: „Wisse, daß dieses Volk, die nozerim, die hinter Jesus herirren, obgleich ihre Lehren verschieden sind, alle obede aboda zara Götzendiener sind.“ In seinem Gesetzcodex (Maach. aś. c. 11) heißt es: „Von dem Wein jedes Goi, der kein Götzendiener ist, wie die Muhammedaner, darf man nicht trinken, jedoch Nutzen davon haben (durch Verkauf u. s. w.); aber die nozerim sind Götzendiener und jeder Art Wein von ihnen darf man auch nicht nutzen.“ Maimonides lebte in muhammedanischen Ländern und brauchte sich vor Christen nicht zu fürchten. Im Schulchan aruch redet das entsprechende Kapitel über den Wein fast immer vorsichtig von Akum, nachdem es einmal dieselben Personen direct als „Götzendiener“ bezeichnet hat.

3) Näher kommt es auf den Sprachgebrauch des Schulchan aruch selbst an. Isserles lebte im sechszehnten Jahrhundert in Krakau; wo waren da die Sternanbeter, daß er so viel Rücksicht auf sie nehmen sollte? In den Theilen des Buchs, in denen nicht blos die Verhältnisse der Juden unter sich behandelt werden, erscheinen unaufhörlich die Akum, mit denen man sich so viel zu schaffen machen muß.

4) In einzelnen Stellen ist dies nun auch nach dem Wortlaut unabweisbar. So in zwei in der Flugschrift berührten Vorschriften: „vor dem Kreuz, das ein Priester oder großer Herr auf der Brust trägt, soll man sich nicht bücken;“ „der Jude soll keinen bösen Hund halten.“ Isser-

les sagt dazu: „Heute, da wir zwischen den Akum angesiedelt sind, ist es erlaubt". Anderswo, Paragraph von den „Götzenfesten": „Man muß vermeiden, was Feindschaft erregt, und sich an ihren Feste mitfreuen, weil wir zwischen ihnen angesiedelt sind und das ganze Jahr mit ihnen handeln müssen.

5) Es läßt sich überhaupt nicht absehen, wie sich die Juden ernstlich gegen diese Erklärung von Akum u. s. w. so zu sperren suchen. Objektiv betrachtet, muß die Benennung als eine nothwendige Consequenz aus dem abstracten Monotheismus und dem Verbot nicht blos der Cultusbilder, sondern aller Bilder, sobald sie lebende Wesen darstellen (sie ließen ja zu Tausenden sich hinschlachten, ehe sie einen Römischen Adler als Feldzeichen in ihr Land kommen ließen), erscheinen. Wollen sie das jetzt nicht zugeben, so kann daraus nur auf ein böses Gewissen geschlossen werden.

Die weitere Frage, ob die „angeblichen" Citate aus dem Schulchan aruch wirklich im Schulchan aruch stehen, ist dahin zu beantworten, daß die Sätze von 1—42 ihrem wesentlichen Inhalt nach und in dem Sinne, in dem sie hier aufgefaßt sind, wirklich im Schulchan aruch stehen, natürlich mit der Beschränkung, daß sie nicht buchstäblich übertragen sind, sondern in Verse gebracht, bei denen Silbenzahl und Reim eine Menge Füllwörter, Umstellungen, freie Wendungen herbeiführten, ähnlich, wie etwa in den vielverbreiteten Reymond'schen Versificationen der deutschen Reichsgesetze.

Die Quelle, die der offenbar des Originaltextes unkundige Verfasser benutzt hat, ist ein kleines Buch von einem Pseudonymen Dr. Justus, der nach einer Zeitungsnotiz ein ehemaliger übergetretener Rabbiner sein soll, unter dem Titel „Judenspiegel oder hundert heut zu Tage noch geltende Gesetze der Juden."[1]) Dies Buch ist, völlig unbeanstandet geblieben, schon in vierter Auflage erschienen und in jedem Buchladen zu haben. Der Verfasser ist offenbar ein guter Kenner und hat auch insofern den richtigen Weg eingeschlagen, als er nicht, wie fast immer geschieht, zur Darstellung der specifisch jüdischen Meinungen vom Talmud ausgeht, sondern vom Schulchan aruch. Denn da der Talmud

[1]) Paderborn (zuerst 1882 ?). 88 S. 50 Pfennige. Eine gründliche Kritik gab Dr. J. Ecker: Der „Judenspiegel" im Lichte der Wahrheit. Paderborn 1884. 4., in der erst die Justus'schen Sätze und dann die hebräischen Texte mit einer ganz zuverlässigen deutschen Uebersetzung abgedruckt sind und die Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Justus'schen Wiedergabe genau untersucht wird.

lauter Disputionen enthält, in denen also die entgegengesetztesten Behauptungen vorkommen und, was der eine schwarz nennt, dem andern weiß ist, so daß man in ihm für Alles Belege finden kann, steht im Schulchan aruch das, was die Juden als letztgültiges Resultat ihrer eigenthümlichen Denkart anerkennen, wonach sie zu beurtheilen sind. Er hat den Sinn fast immer richtig angegeben und nur einige Uebersetzungsfehler gemacht, die aber auf die vorliegende Frage so gut wie keinen Einfluß haben. Aber gegen den schriftstellerischen Charakter des Buches ist viel zu erinnern. Der Verfasser theilt den auch sonst bei viele njüdischen Schriftstellern, die nicht durch unsere philologische Schule gegangen sind und sich unsere strengen Methoden der Quellenprüfung nicht angeeignet haben, gerügten Mißstand, daß sie, „wenn sie talmudische oder andere Stellen citiren, fortwährend, was dasteht und was sie zur Erklärung dabei denken, durcheinander wirren".[1]) In einem solchen zu polemischem Zweck geschriebenen Werke müßte überall zuerst der eigentliche Text der Stellen buchstäblich rein übersetzt sein, ohne Einmischung der allerdings oft nöthigen Erklärung. Das ist aber nicht hier der Fall. Justus umschreibt öfter, setzt in die Texte die Erläuterungen und Motive, die sich theils aus anderen Paragraphen des Schulchan aruch, theils aus den Commentaren dazu, theils aus sonstigen talmudischen und rabbinischen Aussprüchen ergeben, und das ist nicht oder nicht genügend im Druck äußerlich kenntlich gemacht und kann nur mittelst Vergleichung des Hebräischen durchschaut werden. Auch ist sein Ausdruck oft stark colorirt, stärker, als es nöthig war.

Der Verfasser der Flugschrift konnte nicht unterscheiden, was Text ist und was zur Erklärung und Motivirung gehört; er mußte sich ganz an Justus halten. Erfunden hat er nichts.

Es würden zur Nachweisung des Verhältnisses die sämmtlichen Stellen des Schulchan aruch in genauer Uebersetzung, die ich angefertigt habe und hier vorlege, mit der Flugschrift cv. mit Justus zu vergleichen sein.

Die erste Nummer lautet im hebräischen Text: „Man verkauft ein mit den (rituellen) Quasten versehenes Tallis (Gebettuch, das man in älterer Zeit auch im gewöhnlichen Leben trug) nicht einem Akum, damit er, wenn er sich einem Israeliten zugeselle, diesen nicht ermorde. Einen solchen Tallis bei einem Akum auch nur zu verpfänden oder zu deponiren, ist verboten." In der Flugschrift lautet sie: — — Die böse Spitze, die Imputation des Mordgedankens ist also

[1]) Worte van Oort's in Leiden, theol. Thijdschrift. 1884. p. 280.

ausgelassen und, nach einer Erweiterung bei Justus, eine mögliche Entweihung der Synagoge durch Verkleidung an die Stelle gesetzt.

Nr. 2. Text: „Zehn Männer müssen an einem Ort sein und das Kaddisch (Gebet) sprechen. . . . Einige sagen, es sei nothwendig, daß zwischen ihnen nicht sei ein Koth oder ein Akum." Die Flugschrift sagt: — —, also übereinstimmend, aber die als Schimpf gedachte Zusammenstellung des Akum mit einem Koth hat sie beseitigt und statt „Koth" gesetzt „eine Maus".

Nr. 3. Text: „Die Ketzer (minim, sonst auch Judenchristen) aus Israel und das sind die, welche Akum-Dienst treiben, und den, welcher aus Trotz Uebertretung (des Gesetzes) begeht, wenn er auch nur Aas ißt und Kleider aus doppeltem Stoff zum Trotz trägt, und das ist ein Epicuros, und welche aus Israel an die Thora und die Propheten nicht glauben,[1]) die ist Gebot, öffentlich mit dem Schwert zu morden, wenn man die Macht hat, und wenn nicht, geht man gegen einen solchen auf Umwegen vor, bis man indirekt seinen Mord bewirken kann (z. B. man zieht ihn nicht aus dem Brunnen, in den er gefallen)." Die Flugschrift sagt verkürzend: —, verwandelt das „Gebot" in eine bloße Erlaubniß und setzt ein Motiv hinzu, das zwar nicht iher steht, aber in der nachher folgenden Nr. 10.

Hiermit wird passend gleich verbunden die ganz ähnlich lautende Nr. 32. Text: „Die Abtrünnigen, die von selbst (ohne Zwang) zu den Akum abgefallen sind, und sich unrein machen zwischen den Akum, indem sie, wie diese, Akum ausüben, siehe, diese sind wie die zum Trotz Abtrünnigen; man stürzt sie hinab und zieht sie nicht herauf." Die Flugschrift sagt: — —, sie läßt also wenigstens die Wahl zwischen Todtschlagen und Maulstopfen.

Dies Gesetz könnte so unglaublich erscheinen, daß bemerkt werden muß, daß es noch jetzt in Geltung steht und, wo es möglich ist, ausgeführt wird. Ein vor wenigen Jahren durch die Zeitungen gehender, wie es schien, glaubhafter Fall, in welchem ein Oberrabbiner in Galizien seinen eigenen zum Christenthum übergetretenen Sohn getödtet hatte, darf hier nicht vorgebracht werden, weil Quelle und Einzelheiten im Augenblick nicht gebührend nachzuweisen sind. Ein ganz authentisches Beispiel erzählt die von angesehenen englischen Gelehrten verbürgte Selbstbiographie des

[1]) Der Text ist nach den beiden Parallelstellen Ch. m. 425, 5 und J. d. 158, 2 in Ordnung gebracht.

Elieser Bassin[1]). Dieser, ein Jude aus der Gegend von Mohilew, zeichnet sich sehr früh durch rabbinische Gelehrsamkeit aus, wird in jungen Jahren ein angesehener Lehrer, findet sich durch das Judenthum nicht befriedigt, studirt die Kabbala, geht nach Konstantinopel, wird hier Christ, aber von seinen ihm nachsetzenden Verwandten durch falsche Anklage, er sei militärflüchtig, während er gar nicht militärpflichtig war, bei dem russischen Consul denuncirt, wird, obschon nunmehr türkischer Unterthan, durch Bestechung von russischen Beamten auf der Straße aufgegriffen, auf ein russisches Schiff gesetzt, nach Odessa und von da weiter gebracht, durch Bestechung in die Gewalt der Juden ausgeliefert, von diesen in eine einsame Schenke am Ufer des Dniepr geschleppt, von einem dort sich versammelnden Rabbinergerichte auf Grund hier dieses Paragraphen zum Tode verurtheilt. In den gefrorenen Fluß wird durch das Eis ein Loch gehauen und er hindurch zu zwängen gesucht; da es zu eng gerathen ist und seine Arme nicht hineingehen, versucht man, da Retter herannahen, in der Eile sie zu brechen, kommt aber damit nicht vorher zu Stande, und nur nach einem heftigen Kampf gelingt es, ihn mißhandelt und zerschlagen herauszuziehen und den Verfolgern zu entreißen. Geschehen Ende December 1869 oder Anfang 1870. Der Mann ist, nachdem er noch viel durch bestochene russische Behörden gelitten, jetzt englischer Geistlicher.

Wie wenig dergleichen etwas besonders Auffälliges ist, dafür kann z. B. ein eifriger Judenvertheidiger, der gelehrte und aufrichtige Professor Dr. Delitzsch in Leipzig citirt werden, der in seinem bekannten „Rohlings Talmudjude, 5. Aufl., Leipzig 1881" anerkennt, S. 17: „Wenn Jemand einem Gebote der Thora die Verbindlichkeit abspricht, ist er ein Häretiker, welcher nicht minder der Todesstrafe verfällt, wie Derjenige, welcher Opposition gegen die rechtsgültige Praxis macht", und S. 74: „Allerdings gilt die Tödtung des Abtrünnigen als strafgesetzlich gestattet."

Auf die Verlesung der übrigen Texte und Vergleichung derselben mit der Flugschrift verzichtete der Gerichtshof. Der Vortragende, der gewünscht hätte, nicht blos seine Versicherung über das Weitere abgeben, sondern noch Mehreres der eignen Prüfung des Gerichtes vorlegen zu können, erbat sich die Erlaubniß, noch einen der Verse (Nr. 11) behandeln zu dürfen, der, wie er gehört habe, im Publikum als

[1]) Elieser Bassin, The Modern Hebrew and the Hebrew Christian. London, James Nisbet &. Cie. 1882. 275 S. in 8.

eine besonders ungereimte und boshafte Behauptung besprochen sei, und in dem gesagt werde, christliches Gut sei herrenloses Gut. Der Paragraph des Schulchan aruch lautet:

„Wenn einer (ein Jude) einen Akum zum Geschäftsfreund hat, so darf man an einigen Orten mit diesem Akum nicht Geschäfte machen, um dem Juden nicht zu schaden; andere erlauben, ihm zu leihen und Geschäfte mit ihm zu machen und ihm etwas abzunehmen, denn die Güter der Akum sind wie herrenloses Gut und der primus occupans ist im Recht."

Die Worte seien so klar und unzweideutig, wie irgend möglich.

Auf Veranlassung des Vertheidigers ward die Frage gestellt, ob in der Flugschrift die Sätze des Schulchan aruch in milderer oder verschärfter Form wiedergegeben seien. Die Antwort lautete, es sei schwer, ohne specielle Prüfung nach dieser Richtung hin aus dem Gedächtniß ein zuverlässiges Gesammturtheil abzugeben. Die drei ersten vorgelesenen Stellen seien ja entschieden gemildert, und seiner Erinnerung nach sei gegen die Vorlage (Justus) nichts geschärft.

Auf gleiche Veranlassung erfolgte die Frage, ob nach Ansicht des Vortragenden der Ausdruck des Strafgesetzbuches, auf den die Anklage Rücksicht nehme: „Beschimpfung der Einrichtungen und Gebräuche einer anerkannten Religionsgesellschaft" auf den vorliegenden Fall passe. Die Antwort war, daß auch hier sehr schwer sei, aus dem Gedächtniß, ohne die sämmtlichen vierzig Fälle einzeln nach diesem Gesichtspunkt erwogen zu haben, in Bausch und Bogen zu urtheilen. So weit erinnerlich, glaube er nicht, daß einer der Fälle als Einrichtung und Gebrauch zu bezeichnen sei, es seien Grundsätze (z. B. was zum herrenlosen Gut gehöre) und Vorschriften (z. B. die in der ersten Note mitgetheilten). Solle durchaus etwas in diese Kategorie fallen, so sei es am ehesten noch das als Nr. 3 Besprochene vom Tödten der Abtrünnigen. Aber auch das sei mißlich: wenn einer die wahrheitsgetreue Mittheilung von dem Bestehen eines solchen Gebotes in dem Gesetzcodex eine Beschimpfung einer Einrichtung oder eines Gebrauches nennen wolle, so habe er damit erklärt, daß der Apostatenmord eine durch die bloße Erwähnung zu beschimpfende Einrichtung und ein Gebrauch der fraglichen Religionsgesellschaft sei, was doch sein sehr Bedenkliches habe!